

nicht beliebig viele Personen beschäftigt werden, sondern nur soviel, als das Bedürfnis erfordert. Dieses kann je nach Lage der Verhältnisse verschieden sein. Ein Wirtschaftszweig oder ein Betrieb kann seine Bedeutung für die Kriegswirtschaft verlieren.

Als vaterländischer Hilfsdienst gilt im einzelnen: \*)

a) Der Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen. Gleichgültig ist, ob es sich um Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden handelt. Was unter „behördlicher Einrichtung“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht ausgeführt, wird vielmehr durch das Kriegsamt im Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde entschieden. Es wird sich im allgemeinen um Einrichtungen handeln müssen, die, vom Staat organisiert, ähnlich wie die Behörden selbst, öffentliche, im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgaben zu erfüllen haben, wie beispielsweise die Träger der sozialen Versicherung.

Der Personalstand bei den Behörden und behördlichen Einrichtungen darf den Bedarf nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei Behörden und behördlichen Einrichtungen gilt nur insoweit als Hilfsdienst, als sie einem Bedürfnis entspricht.

b) Die Tätigkeit in der Kriegswirtschaft. Sie umfaßt die Herstellung der zur Kriegsführung erforderlichen technischen Mittel. Zu ihr gehören nicht nur die Waffen- und Munitionsindustrie, sondern auch die Hilfsindustrien.

c) Die Land- und Forstwirtschaft. Ihr fällt die Aufgabe der Ernährung von Heer und Heimatbevölkerung und die Erzeugung einer Reihe für die Lebenshaltung wie für Rüstungszwecke unentbehrlicher Rohstoffe zu. Sie bedarf während des Krieges besonderer Pflege und deshalb reichlicher und geschulter Arbeitskräfte. Zu erwägen war allerdings, ob die in der Landwirtschaft im Winter freiverwendenden Arbeits-

\* Vergl. hierzu § 5 der inzwischen erschienenen Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 1. März 1917.